



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 09.04.2024, Zahl: 032-0/2/2024, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal und in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Die in den Vermessungsurkunden von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal und KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunden von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dieter Dohr)

Angeschlagen am: 18. APR. 2024
Abgenommen am: